Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 4. Dezember 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 61
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachungen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit
für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) beginnt im Jagdjahr 2020/2021, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2021.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit
für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 2.3 (Lech)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 2.3 (Lech) beginnt im Jagdjahr 2020/2021, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2021.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit
für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal) beginnt im Jagdjahr 2020/2021, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2021.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit
für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) beginnt im Jagdjahr 2020/2021, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2021.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit
für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) beginnt im Jagdjahr 2020/2021, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2021.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit
für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) beginnt im Jagdjahr 2020/2021, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2021.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

38. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 1. Dezember 2020

BESCHLÜSSE:

Die Richtlinie für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und von humanitärer Hilfe wird erlassen.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich finanziell an der gemeinsamen humanitären Soforthilfeaktion der österreichischen Bundesländer für die durch die verheerenden Großbrände im Flüchtlingslager Moria auf der griechischen Insel Lesbos Anfang September 2020 obdachlos gewordenen Flüchtenden.

Der Gemeinde Langenegg (Errichtung eines Löschwasserbehälters für die Brandbekämpfung im Gemeindegebiet Reute, Beitrag aus dem Landesfeuerwehrfonds), der Gemeinde Egg (Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses (Mehrzweckgebäude), Abänderung des Regierungsbeschlusses vom 4. September 2018 wegen Mehrkosten), verschiedenen Antragstellern (Gewährung von Beiträgen zu den Betreuungspersonalkosten in elementarpädagogischen Einrichtungen für das 3. und 4. Quartal 2020, Jubiläums- und Ehrengaben 2021, Gewährung von Zinszuschüssen nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz für landwirtschaftliche Bauvorhaben, Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben), dem Zisterzienserkloster Wettingen-Mehrerau (private „Volksschule der Zisterzienser Bregenz-Mehrerau“ in Bregenz, Investitionen (infrastrukturelle Maßnahmen) für den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen nach dem Bildungsinvestitionsgesetz, Förderung), dem regionalen Bildungsmanagement Vorarlberg (Landesbeitrag 2020), der Marktgemeinde Lauterach (Verbreiterung der örtlichen Hauptradroute Wasserweg, Ergänzung, Verbreiterung und Sanierung der Landesradroute Alltag entlang der Bahn - Bereich Bahnhofstraße bis Überquerung L 3), der Marktgemeinde Schruns (Unterführung der L 188, Neuerrichtung Geh- und Radwegunterführung im Bereich „Aktivpark“, Mehrkosten), der Stadt Dornbirn (Abwasserbeseitigungsanlage, Heumöser – Ebnit, BA 71, Sebastianstraße, BA 77), der Stadt Hohenems (Abwasserbeseitigungsanlage, Erschließung Industriegebiet „BB A 14“, BA 48), dem Abwasserverband Leiblachtal (Abwasserbeseitigungsanlage, Verbandssammler Hörbranz, BA 14) und der Marktgemeinde Lustenau (Wasserversorgungsanlage, Erweiterung Engelskreisverkehr – Flurstraße, BA 35) werden Beiträge gewährt.

Der Auszahlung der „Harmonisierung der Elterntarife für 3-jährige“ für das zweite Halbjahr 2019/2020 an 60 Gemeinden wird zugestimmt.

Die Gemeindekommissionsgebührenverordnung und die Landeskommissionsgebührenverordnung werden geändert.

Der im Jahr 2019 angefallene Rechtsträgeranteil am Betriebsabgang des Krankenhauses Stiftung Maria Ebene wird durch das Land finanziert.

Der Begleichung der Lehrpraxisrechnung des Landeskrankenhauses Feldkirch wird zugestimmt.

Dem gemäß § 17 Tiergesundheitsfondsgesetz erstellten Gesundheitsprogramm „Allgemeine Gesundheitsmaßnahmen für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine 2020“ wird zugestimmt.

Im Rahmen der Förderung der Lebensmittelnahversorgung im Jahr 2020 werden an 50 Betriebe Betriebskostenzuschüsse gewährt.

Für die Errichtung des Biomasseheizwerkes Dornbirn Bahnhof wird eine Förderung der anerkannten Investitionskosten gewährt.

Der Energieförderungsrichtlinie 2021/2022 wird zugestimmt.

Der Fortsetzung des Förderprogramms „Energiesparen und erneuerbare Energieträger in KMU“ als wesentlicher Bestandteil einer Fortsetzung der Energiesparoffensive 2020 wird zugestimmt.

Die erforderlichen Rechtsanwaltsleistungen für die Durchführung des Vergabeverfahrens für die Beschaffung eines Verkehrsrechners werden vergeben.

Der Ausschreibung verschiedener Bauleistungen für die Fortführung weiterer vorbereitender Maßnahmen samt den jeweiligen baubegleitenden Dienstleistungen zur Umsetzung des Straßenbauprojektes „Stadttunnel Feldkirch“ wird zugestimmt.

Die Bauarbeiten zur Instandsetzung der Frutzbrücke zwischen km 7,40 – km 7,70 auf der Landesstraße L 55, Koblacher Straße, werden vergeben.

Das Land Vorarlberg nimmt einen Kredit zur budgetären Bewältigung der Corona-Krise auf.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Kundmachung

über die Veröffentlichung des Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau

Gemäß § 46a Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 67/2019, wird der Entwurf einer Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau, LGBl.Nr. 23/1994 in der geltenden Fassung, vom 4. Dezember 2020 bis 4. Jänner 2021 auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

Fundstelle: www.vorarlberg.at/Kundmachungen/GNL

Vom 4. Dezember 2020 bis 4. Jänner 2021 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Das Einbringen einer Stellungnahme und die Einsichtnahme haben innerhalb oben genannter Frist zu erfolgen bei:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Klimaschutz
Postanschrift: Landhaus, A-6901 Bregenz
Standortanschrift: Jahnstraße 13-15, A-6900 Bregenz
T +43 (0)5574/511-24505
F +43 (0)5574/511-924595
E-Mail: umwelt@vorarlberg.at
Kundenverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, nach telefonischer Vereinbarung

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Reinhard Bösch

Kundmachung

gemäß § 46c Abs. 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL)

Mit Antrag vom 16. November 2020 hat die Ortsgemeinde Au, Morgensternstraße 11, CH-9434 Au (SG) (im Folgenden auch: Antragstellerin), um die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung gemäß § 4 der Verordnung über den Schutz der Gebietsteile „Gleggen-Köblern“ im Natura 2000 Gebiet „Soren, Gleggen - Köberln, Schweizer Ried und Birken - Schwarzes Zeug“ vom Verbot des § 3 Abs. 2 lit. d der genannten Verordnung für das Fahren und die Durchführung von Baggerarbeiter im Natura 2000 Gebiet angesucht, um einen Feuchtlebensraum auf dem GST NR 1893/3, GB Lustenau, zu schaffen.

Da nicht offensichtlich auszuschließen war, dass das Vorhaben das erwähnte Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn von Amts wegen ein Feststellungsverfahren gemäß § 26a Abs. 5 GNL eingeleitet. Im Feststellungsverfahren wurde der Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung um Beurteilung gebeten, ob das Vorhaben das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen kann.

Dies hat der Amtssachverständige in seiner Stellungnahme vom 19. November 2020 verneint.

Daraufhin hat die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn mit Bescheid vom 25. November 2020, Zl. II-6201-11/2020-5, gemäß § 26a Abs. 5 GNL von Amts wegen festgestellt, dass das erwähnte Vorhaben das Natura 2000 Gebiet nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn hat den Feststellungsbescheid unverzüglich nach dessen Erlassung im Internet auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Fundstelle im Internet:
https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/ortsgemeinde-au-ch-9434-au?article_id=741648

Zwei Wochen nach Kundmachung gilt der Feststellungsbescheid gegenüber anerkannten Umweltorganisationen und gegenüber dem Naturschutzanwalt als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet haben die Genannten das Recht auf Einsicht in den Verwaltungsakt.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Thomas Humpeler

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.